

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

71. Stück, 09.12.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 9. Dezbr. 1927.) 71. Stück.

Inhalt:

Nr. 99. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Dezember 1927, betreffend Genehmigung der „Nieberding-Stiftung“ in Wildeshausen.

Nr. 99.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Genehmigung der „Nieberding-Stiftung“ in Wildeshausen.

Oldenburg, den 5. Dezember 1927.

Die am 27. November 1927 von der Rentnerin Fräulein Ida Nieberding in Bremen, Am Wall 146, errichtete Stiftung ist auf Grund des § 5 der Verordnung vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Staatsministerium genehmigt worden und hat damit Rechtsfähigkeit erlangt. Die Stiftung hat ihren Sitz in Wildeshausen und wird vom Stadtmagistrat Wildeshausen im Einvernehmen mit dem Stadtrat verwaltet. Die Stiftung soll zu einem



wohltätigen, gemeinnützigen Zwecke, und zwar zur Er-
tuchtung der Wildeshausener Jugend oder Unterstützung
Wildeshausener Bürger dienen.

Oldenburg, den 5. Dezember 1927.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

XIV. Band. (Ausgegeben am 8. Febr. 1927) VII. Stück.

Titel:

Bestimmung des Staatsministeriums, betreffend Bewilligung der
„Widerrück-Einnahme“ in Wildeshausen.

Titel:

Bestimmung des Staatsministeriums, betreffend Bewilligung der
„Widerrück-Einnahme“ in Wildeshausen.
Oldenburg, am 2. Dezember 1927.

Die am 27. November 1927 von der Ministerin
für die Provinz in Bremen, im Fall 146,
erlassene Verfügung ist auf Grund des § 5 der Verord-
nung vom 1. Dezember 1926 zur Ausführung des
Königlichen Gesetzes vom Staatsministerium ge-
nehmigt worden und hat damit Rechtskraft erlangt.
Die Verfügung hat ihren Sitz in Wildeshausen und wird
dem Stadtmagistrat Wildeshausen im Einklang mit
dem Statut erteilt. Die Verfügung soll zu einem
dem Statut erteilt.

